



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

251

Nr. 18 / 19. Juli 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum
für das Haushaltsjahr 2024 252

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2024 252

Wirtschaft und Verkehr

Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Markt Türkheim, Landkreis Unterallgäu,
Flurstück 1453/2 253

Bauwesen

Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
(Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f BayFAG);
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen 254

Schulwesen

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 254

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach 255

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die
Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München 257

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer
öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München 257

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	418.000 €
in den Ausgaben auf	418.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	74.000 €
in den Ausgaben auf	74.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 106.000 € festgesetzt.

Zum Ausgleich der vorgenannten Investitionen ist im Jahr 2024 kein Investitionszuschuss erforderlich.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung im Rathaus in Wolnzach, Zimmer Nr. 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

München, 7. Juni 2024

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold

Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	73.400 €
-----------------------------------	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.306 €
-----------------------------------	---------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.200 € festgesetzt. (1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes)

§ 5

Eine Umlage für 2024 wird von den Verbandsmitgliedern in Höhe von 5.694 € erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.028, 85101 Lenting, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Lenting, 7. Mai 2024
Planungsverband Region Ingolstadt

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr**Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)****Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Markt Türkheim, Landkreis Unterallgäu, Flurstück 1453/2****Geschäftszeichen 3547.23.2_B-130**

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH, Gessertshausen, auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine Teilfläche des Flurstücks 1453/2 im Markt Türkheim, Landkreis Unterallgäu, eingegangen. Die Fläche soll künftig anderen Zwecken als dem Eisenbahnbetrieb dienen.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2312, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an das Sachgebiet 23.2, Tel. 089/2176-2252, eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 31.07.2024 zu übermitteln.

München, 8. Juli 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f BayFAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen;

**Bekanntmachung vom 19. Juli 2024
Aktenzeichen 4327.31_1**

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr.10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens **1. September** des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern **für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt.

Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatstraßen aus dem Art. 13f BayFAG (Sonderbaulast-) Programm wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

München, 19. Juli 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 10. Juni 2024

ROB-4-5103.44_10-4-2-1

Aufgrund von Art. 26 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 2. April 2013 (OBABI. S. 117), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 19. Januar 2021 (OBABI S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. a) Grundschule Garmisch-Partenkirchen, an der Burgstraße

Der Sprengel der Grundschule Garmisch-Partenkirchen, an der Burgstraße, umfasst das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Garmisch-Partenkirchen/Farchant mit der Grenze des gemeindefreien Gebietes Ettaler Forst am Großen Zunderkopf – gerade Verbindungslinie zur Kramerspitz – gerade Verbindungslinie zum Berggasthof St. Martin (einschließlich) – gerade Verbindungslinie zur Grasbergstraße – Grasbergstraße (Mitte) – Loisach – Loisach bis zur Brücke Maximilianstraße – Maximilianstraße bis Schnittpunkt von-Müller-Straße – von-Müller-Straße bis Nr. 11 (einschließlich) – Griesstraße – Kleine Holz Brücke – Zugspitzstraße – Rießerkopfstraße (ausschließlich) – südlich in gerader Linie bis zum Kreuzjoch (ausschließlich Kreuzalm und Kreuzjochhaus) – nordöstlich zum Kochelberg (einschließlich Garmischer Haus, Bayernhaus und Kochelbergalm) – nordwestlich zum Bahnübergang Kochelbergstraße – Kochelbergstraße (einschließlich) – Brücke Schornstraße – Partnach abwärts bis Kreuzung mit Bahnlinie – Bahnlinie Richtung München bis zur Gemeindegrenze Garmisch-Partenkirchen/Farchant (ausschließlich Gemeindeteil Burgrain sowie Werdenfelser Straße) – Gemeindegrenze in Westrichtung bis zum Großen Zunderkopf.

5.b) Grundschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben

Der Sprengel der Grundschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben umfasst das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen ohne das in Buchstabe Nr. 5 a), c) und d) beschriebene Gebiet.

5.c) Bürgermeister-Schütte-Grundschule Garmisch-Partenkirchen

Der Sprengel der Bürgermeister-Schütte-Grundschule Garmisch-Partenkirchen umfasst das Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Schnittpunkt der Gemeindegrenze im Norden mit der Bahnlinie – Bahnlinie Richtung Mittenwald (ausschließlich des Gemeindeteils Burgrain) bis zur Partnach – Partnach aufwärts bis Brücke Schornstraße – Kochelbergstraße (ausschließlich) entlang bis zum Bahnübergang Kochelbergstraße – von dort geradlinig in südlicher Richtung zum Kochelberg – von dort geradlinig zum Kreuzjoch (ausschließlich Kochelbergalm, Bayernhaus, Garmischer Haus) – geradlinig in südlicher Richtung bis zur Dreitorspitze – entlang östlicher und nördlicher Gemeindegrenze zurück zum Ausgangspunkt.

5.d) Grundschule Garmisch-Partenkirchen, Burgrain

Der Sprengel der Grundschule Garmisch-Partenkirchen, Burgrain, umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Burgrain sowie die Werdenfeller Straße des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Rechtsverordnung außer Kraft:

Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 22. Juni 1979 (RABI OB S. 156), zuletzt geändert durch die 21. Änderungsverordnung vom 12. August 2012 (OBABI S. 181).

München, 10. Juni 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach

Vom 3. Juli 2024

ROB-4-5103.44_13-1-2-10

Aufgrund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach vom 18. März 2013 (OBABI S. 93), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach vom 29. Juni 2015 (OBABI S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. b) Mittelschule Holzkirchen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Holzkirchen umfasst das Gebiet des Marktes Holzkirchen, der Gemeinde Otterfing, des Gemeindeteils Schmidham der Gemeinde Valley, der Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau sowie das Gebiet der Gemeinde Waakirchen nördlich der Bundesstraße B 472.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern und Mangfalltal Valley bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern und Mangfalltal Valley umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nr. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham; dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg; dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham,

Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau; dazu das Gebiet Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

2. § 1 Nr. 10. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10. a) Mittelschule Rottach-Egern

Der Einzugsbereich der Mittelschule Rottach-Egern umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth und Rottach-Egern; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a.Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nr. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham; dazu das Gebiet der Gemeinde Waakirchen südlich der Bundesstraße B 472.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern und Mangfalltal Valley bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern und Mangfalltal Valley umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a.Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nr. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham; dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg; dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau; dazu das Gebiet Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

3. § 1 Nr. 13. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. a) Mittelschule Mangfalltal Valley

Der Einzugsbereich der Mittelschule Mangfalltal Valley

umfasst das Gebiet der Gemeinde Valley ohne den Gemeindeteil Schmidham; dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfoisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg; dazu das Gebiet der Gemeinde Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern und Mangfalltal Valley bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern und Mangfalltal Valley umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a.Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nr. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham; dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg; dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau; dazu das Gebiet Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

4. § 1 Nr. 14. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. a) Mittelschule Waakirchen

Die Mittelschule Waakirchen wird aufgelöst.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

München, 3. Juli 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 2

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Vom 25. Juni 2024

ROB-4-5103.44_15-2-6-27

München, 25. Juni 2024

Regierung von Oberbayern

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

Dr. Konrad Schober

Regierungspräsident

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S. 158), zuletzt geändert durch die Zwölfte Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 22. Juni 2023 (OBABI S. 248) wird wie folgt geändert:

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München

Vom 1. Juli 2024

ROB-4-5304.44_04-1-3-17

Aufgrund von Art. 26 und Art. 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

1. § 1 Nr. 27. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

§ 1

27. a) Grundschule an der Bahnhofstraße Unterföhring

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 10. Oktober 1986 (RABI S. 259), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 11. Februar 2019 (OBABI S. 59), erhält folgende Fassung:

Der Sprengel der Grundschule an der Bahnhofstraße Unterföhring umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterföhring nördlich folgender Linie:

Westliche Gemeindegrenze – gerade Verbindung zum Isarweg – Isarweg (eingeschlossen) – Münchner Straße (eingeschlossen) in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Münchner Straße/Hofäckerallee – Hofäckerallee (ausgeschlossen) – Föhringer Allee (ausgeschlossen) bis zur Kreuzung Föhringer Allee/Firkenweg – Firkenweg (ausgeschlossen) – Am Bahnhof (eingeschlossen) – Bahnhofstraße (eingeschlossen) übergehend in Medienallee – Medienallee (eingeschlossen) – Etwweg (ausgeschlossen) in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Etwweg/Unterer Aschheimer Weg – Unterer Aschheimer Weg (eingeschlossen) – gerade Verbindung zur östlichen Gemeindegrenze.

„§ 2

Die Schule trägt die Bezeichnung „Carl-August-Heckscher-Schule, Förderschule und Schule für Kranke in München“ und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München, Deisenhofener Straße 28, 81539 München.

27. b) Grundschule an der Mitterfeldallee Unterföhring

Es werden folgende Außenstellen betrieben:

Der Sprengel der Grundschule an der Mitterfeldallee Unterföhring umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterföhring südlich der unter Nr. 27. a) beschriebenen Linie.

- 80336 München, Nußbaumstr. 5a
- 81377 München, Heiglhofstr. 69 (ab 01.07.2024)
- 82335 Berg, Gemeindeteil Assenhausen (Abteilung Rottmannshöhe am Starnberger See)
- 83022 Rosenheim, Ellmaierstr. 27
- 85540 Haar, Max-Isserlin-Str. 23
- 86899 Landsberg a. Lech, Bürgermeister-Dr.-Hartmann-Str. 52“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

München, 1. Juli 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident